

Verzeichnis der an der FernUniversität anerkannten Sprachnachweise:

- a) ein **deutschsprachiges Schulabschlusszeugnis**, das einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- b) das **"Deutsche Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz"** (DSD II) (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16.03.1972 und 05.10.1973)
- c) Zeugnis über die bestandene **"Zentrale Oberstufenprüfung"** (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28.01.1994 und 15.04.1994 über die Gleichstellung der Zentralen Oberstufenprüfung mit dem deutschen Sprachdiplom – Stufe II der KMK);
- d) das **"Kleine deutsche Sprachdiplom"** oder das **"Große deutsche Sprachdiplom"** besitzt, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;
- e) das Zeugnis über die **Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang** (DSH/PNDS) unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule im Inland oder an einer ausländischen Hochschule abgelegt hat;
- f) das Zeugnis über eine erfolgreiche **Feststellungsprüfung** an einem deutschen Studienkolleg;
- g) Zeugnisse/ Bescheinigungen über einen **mindestens vierjährigen intensiven Deutschunterricht** in der Abschlussphase der Gymnasialausbildung, sofern eine **ausreichende Note** nachgewiesen wird;
- h) Der Nachweis über ein mindestens zweijähriges erfolgreiches Germanistik-Studium an einer ausländischen Hochschule;
- i) eine der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)" vergleichbare Prüfung;
- j) wer nur für einen kurzzeitigen Studienaufenthalt ohne Abschlussziel (z. B. Stipendiaten), für die Promotion oder im Rahmen eines Kooperationsabkommens zugelassen wird, sofern die betreuende Professorin bzw. der betreuende Professor zustimmt;
- k) das Zeugnis **„Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber“** (TestDaF) mindestens mit **Niveaustufe 3**;
- l) der Deutschnachweis im **französischen Diplôme du Baccalauréat** nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweigs einer Sekundarschule;
- m) die **US-Advanced Placement-Prüfung** (AP-Prüfung) im Fach Deutsch abgelegt hat;
- n) die **„Deutsche Sprachprüfung II“** des Sprachen- und Dolmetscher Instituts München;
- o) das **Abschlusszeugnis** der Oberstufe des Sekundarunterrichts aus der **Deutschsprachigen Gemeinschaft des Königreichs Belgien**;
- p) das **Sekundarabschlusszeugnis aus dem Großherzogtum Luxemburg**;
- q) das **Reifediplom** der Schulen mit Deutsch als Unterrichtssprache aus der **Autonomen Provinz Bozen-Südtirol**;
- r) das **Abschlusszeugnis** der internationalen Sektion deutscher Sprache am **Liceo Gimnasiale „Luigi Galvani“ in Bologna**;
- s) das Abschlusszeugnis eines **deutsch-irischen** zweisprachigen Sekundarabschlusses (bilingual Leaving Certificate) an der **Deutschen Schule Dublin, St. Kilian's**;
- t) das Zeugnis über die in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. ein Abschlusszeugnis von der Berufsschule oder ein IHK-Zeugnis) nachweist, sofern in diesem Zeugnis das Fach „Deutsch“ mit einer Mindest-Note „ausreichend“ angeführt wurde;
- u) das **Österreichische Sprachdiplom Deutsch (ÖSD)**, mind. der Niveaustufe **C1**;
- v) **The European Language Certificate (telc) Deutsch C1**.

Studienbewerber/innen, die keine der o.g. Nachweise der deutschen Sprache besitzen, können im ersten Semester nur zum **Akademiestudium** zugelassen werden und den erforderlichen Sprachnachweis nachholen.